

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

47 (2.8.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 47

Karlsruhe, den 2. August

1922

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 251. Eisenbahnbetriebskrankentasse. Satzungsänderungen. (A 5. Zb 100.)

I. Der Ausschuss hat in seiner ordentlichen Sitzung am 11. Juli l. J. außer den Satzungsänderungen, die mit Verfügung Nr. 29 im Amtsblatt Nr. 6/1922 und Verfügung Nr. 237 im Amtsblatt Nr. 44/1922 vorläufig in Vollzug gesetzt wurden, weitere Satzungsänderungen beschlossen, von welchen letzteren die wichtigsten bis zur Ausgabe des Satzungsnachtrags einstweilen bekanntgegeben werden:

1. Auf Grund eines am 23. Juni 1922 veröffentlichten Reichsgesetzes vom 9. Juni 1922 wird die obere Grenze des Grundlohns auf 120 M für den Tag festgesetzt. Den bisherigen 17 Lohnstufen werden 4 weitere angegliedert mit einem Grundlohn von 90 M, 100 M, 110 M und 120 M für den Tag. Für die Einstufung der Mitglieder (§ 7 Ziffer 3 Seite 13 der Satzung) in die seitherige Lohnstufe XVII und in die neuen Lohnstufen XVIII—XXI gilt folgendes:

Lohnstufe	Grundlohn M	In die Stufe sind einzureihen die Mitglieder mit einem Jahresarbeitsverdienst	Bemerkung: Bei Lohnempfängern kommt gemäß § 7 Ziffer 4 der Satzung in Betracht ein Taglohn
XVII	80	von mehr als 23 475 M bis einschl. 26 605 M neu	von mehr als 75 M bis einschl. 85 M
XVIII	90	von mehr als 26 605 M bis einschl. 29 735 M	von mehr als 85 M bis einschl. 95 M
XIX	100	" " " 29 735 " " " 32 865 "	" " " 95 " " " 105 "
XX	110	" " " 32 865 " " " 35 995 "	" " " 105 " " " 115 "
XXI	120	" " " 35 995 M.	" " " 115 M.

In Beiträgen (§ 36 Ziffer 2 — Seite 39 — Satzung) sind zu zahlen:

Lohnstufe	Voller Beitrag P	Anteil der Versicherten P	Anteil der Eisenbahnverwaltung P
XVIII	3780	2520	1260
XIX	4200	2800	1400
XX	4620	3080	1540
XXI	5040	3360	1680

Das Kranken-, Wochen-, Haus- und Taschengeld (Anlage I — Seite 55 — Satzung) beträgt:

Lohnstufe	Krankengeld (§ 10 Zif. 1) und Wochengeld (§ 19 Zif. 1) $\frac{3}{4}$ des Grundlohns		Hausgeld (§ 14 Zif. 1) $\frac{1}{2}$ des Grundlohns		Taschengeld (§ 14 Zif. 2) $\frac{3}{10}$ des Grundlohns	
	M	P	M	P	M	P
XVIII	67	50	45	—	16	90
XIX	75	—	50	—	18	75
XX	82	50	55	—	20	65
XXI	90	—	60	—	22	50

2. Es wird nunmehr auch Sterbegeld für Familienangehörige gewährt und dementsprechend nach § 26 der Satzung folgender neue § 26 a eingefügt:

„§ 26 a.

Sterbegeld für Familienmitglieder.

1. Die Kasse gewährt Sterbegeld

a) beim Tode des Ehegatten eines Mitglieds in Höhe von $\frac{2}{3}$.

Keine Beilage.

b) beim Tode eines Kindes (auch Stiefkindes, nicht aber Pflegekindes) unter 6 Jahren, auch bei einer Totgeburt, sofern diese im Sterberegister eingetragen ist, in Höhe von $\frac{1}{5}$,

c) beim Tode eines Kindes vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahre, sowie eines älteren, wegen Gebrechen dauernd erwerbsunfähigen Kindes (§ 23 Ziffer 2 c) oder einer Tochter, die an Stelle der Mutter den Haushalt führte (§ 23 Ziffer 2 a), in Höhe von $\frac{1}{2}$

des Mitgliedersterbegeldes. Es wird um den Betrag des Sterbegeldes gekürzt, auf das das verstorbene Familienmitglied selbst gesetzlich versichert war, und bei Kindern weiblicher Mitglieder um den Betrag, den der Ehemann etwa selbst als Mitglied einer Krankenkasse zu fordern hat.

Anspruch haben die bezeichneten Familienmitglieder nur, wenn sie bis zum Tode im Haushalt des Mitglieds gelebt haben. In besonderen Fällen entscheidet der Gesamtvorstand.

2. Das Sterbegeld für Familienmitglieder wird an das Kassenmitglied gezahlt."

3. Bei ledigen Mitgliedern mit eigenem Hausstand wird unter bestimmten Voraussetzungen Familienhilfe gewährt und es erhält demgemäß § 23 Ziffer 3 der Satzung folgende Fassung: „Bei einem ledigen über 28 Jahre alten und mindestens 5 Jahre einer Krankenkasse der Reichsbahn angehörenden Mitglied mit eigenem Hausstand wird auf Antrag Familienhilfe nach §§ 24 und 25 an die den Haushalt führende Person (Mutter oder Schwester) gewährt.“

4. In § 9 Ziffer 2 der Satzung wird der Höchstbetrag für kleinere Heilmittel und der Zuschuß für größere Heilmittel von 200 M auf 600 M und in § 28 Ziffer 3 der Höchstbetrag für die daselbst bezeichneten Heilmittel von 200 M auf 400 M erhöht.

5. Von den Kosten für Hilfsmittel nach § 9 Ziffer 4 der Satzung übernimmt die Kasse $\frac{3}{4}$, den Rest hat das Mitglied zu tragen.

6. Bei Verpflegung von Familienmitgliedern in einem Krankenhaus — § 25 Ziffer 2 der Satzung — übernimmt die Kasse innerhalb der Unterstützungsdauer nunmehr die Gesamtkosten.

7. Die Änderungen nach Ziffer 1 treten mit Wirkung vom 7. August, diejenigen nach Ziffern 2—6 mit Wirkung vom 1. Juli l. J. in Kraft.

II. Zum Vollzug wird bestimmt:

Zu Ziffer 1.

1. Die Erhebung der Beiträge nach den Sätzen der neuen Lohnstufen beginnt mit Montag, den 7. August 1922.

2. Der Einsendung von Anzeigen über Wechsel in der Lohnklasse (Vordr. R.R. u. P.R. Nr. 9) bedarf es nicht. Dagegen haben die Dienststellen anlässlich der Aufstellung der Beitragslisten für August bei denjenigen Mitgliedern, die zufolge der Grundlohnerhöhung in höhere Lohnstufen einzureihen sind, in Spalte 3 der Beitragsliste die neuen Beitragsätze und in Spalte 13 (Bemerkungen) des Monatsabschnitts August den Jahresarbeitsverdienst kurz zu vermerken (z. B. J.B. 35 600 M).

3. Bei den in die neuen Lohnstufen XVIII—XXI überzuführenden Mitgliedern gelten die neuen Sätze dieser Lohnstufen für die Krankengeld- und Wochengeldzahlungen ab Montag, den 7. August, auch dann, wenn der Versicherungsfall schon vor dem 7. August eingetreten ist, an diesem Tage aber noch nicht beendet war.

Die Dienststellen haben vom 7. August ab bei Anweisung von Krankengeldern jeweils genau zu prüfen, ob das Mitglied höher einzustufen ist oder nicht, damit Nachrechnungen von Krankengeldern und Rückerhebungen von Krankengeldzuschüssen tunlichst vermieden bleiben. Um dem Kassenvorstand die Nachprüfung der Krankengeldberechnungen auch in der Zeit zu ermöglichen, bis ihm die Höherstufungen durch Eingang der Beitragslisten für August bekannt geworden sind, haben die Dienststellen in den Krank- usw. Meldungen gegebenenfalls entsprechenden Orts außer der neuen Lohnstufe auch den für die Einreihung in diese maßgebenden Jahresarbeitsverdienst anzugeben.

Zu Ziffer 2.

1. Die Anzeigen vom Ableben eines Familienmitglieds sind unter Beigabe einer standesamtlichen Sterbeurkunde (bei Totgeburten unter Beigabe einer Bescheinigung des Standesbeamten über den Eintrag der Totgeburt ins Sterberegister) mit tunlichster Beschleunigung an den Kassenvorstand zur Anweisung des Sterbegeldes weiterzugeben. Ist in der Sterbeurkunde über das Ableben eines Kindes der Geburtstag nicht angegeben, so ist ein besonderer Geburtschein mitvorzulegen. Die Dienststellen haben sich in der Anzeige darüber zu äußern, ob etwa und in welchem Betrage eine Kürzung des Sterbegeldes stattgefunden hat. War die verstorbene Ehefrau selbst Mitglied der Eisenbahnbetriebskrankenkasse, so ist das Sterbegeld für Mitglieder (§ 22 der Satzung) zu gewähren, falls dieses höher ist als das nach § 26 a zu zahlende. Ein Nachweis der Kosten des Begräbnisses kommt beim Familiensterbegeld nicht in Betracht.

2. Auf Wunsch des Mitglieds hat die Dienststelle die für die Auszahlung des Sterbegeldes zuständige Stationskasse anzuweisen, auf das fällige Sterbegeld einen Vorschuß auszusahlen. Daß ein Vorschuß angewiesen wurde, wäre in der Anzeige unter Bezeichnung der Höhe des Vorschusses bekanntzugeben.

Zu Ziffer 3.

Die haushaltführenden Personen der anspruchsberechtigten derzeitigen ledigen Kassenmitglieder sind mit Vordr. R.R. und P.R. Nr. 10 (Veränderungsanzeige) dem Kassenvorstand zu bezeichnen. In der vom Kassenvorstand zur Ausfertigung dieses Vordrucks herausgegebenen Übersicht ist bei Ziffer 8 vor „verwitweten“ noch „ledigen“ beizusetzen. Vor der Absendung der Veränderungsanzeige ist der Aufnahmechein (Vordr. R.R. und P.R. Nr. 27) des Mitglieds unter Abschnitt IV zu ergänzen. An dieser Stelle des Vordrucks sowie in dem Vordr. R.R. und P.R. Nr. 54 (Anmeldung und Personalbogen) unter dem Abschnitt „Haushaltführende Person“ ist vor dem Wort „verwitweten“ einzufügen: „ledigen, über 28 Jahre alten sowie bei“.

Eine Neuauflage der vom Kassenvorstand im April l. J. ausgegebenen Einschätzungs- und Beitragstabelle wird erfolgen, sobald die auch bei der Arbeiterpensionskasse bevorstehende Erweiterung und Änderung der Lohnklassen eingeführt ist. Weiter benötigte Abdrucke dieses Amtsblatts sind beim Rechnungsbüro der Eisenbahn-Generaldirektion (Abteilung für den Druckfachdienst) innerhalb 8 Tagen anzuverlangen.